

Ein Ausfuhrverbot in Deutschösterreich.

Der provisorischen Nationalversammlung in Deutschösterreich wird am 4. Dezember folgender Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorliegen:

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1. Die Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Antiquitäten, Gemälde, Miniaturen, Zeichnungen und Werke der Graphik, Statuen, Reliefs, Medaillen und Münzen, Gobelins und andere ältere kunstgewerbliche Werke, archäologische und prähistorische Gegenstände, Archivalien, alte Handschriften und Drucke u. dgl.) ist verboten.

§ 2. Die Veräußerung und der Erwerb der Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art und Baudenkmale, die sich im Eigentum oder im Besitze von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, öffentlichen Anstalten oder Fonds oder von Stiftungen befinden, ist verboten. Das gleiche gilt bis zur Erlassung eines Gesetzes über die Krongüter und Familiengüter des ehemaligen kaiserlichen Hauses für die obbezeichneten Gegenstände, die sich im Eigentum oder Besitze des bisherigen Hofrars befinden. Die entgegen dieser Bestimmung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind ungültig.

§ 3. Die Werke lebender Künstler und solcher Künstler, seit deren Tod noch nicht zwanzig Jahre vergangen sind, sind von diesen Verboten ausgenommen.

§ 4. Ausnahmsweise kann die Ausfuhr oder Veräußerung von Gegenständen der bezeichneten Art in rücksichtswürdigen Fällen vom Staatsdenkmalamte bewilligt werden. Gegen die Verweigerung dieser Bewilligung steht binnen vier Wochen die Beschwerde an das Staatsamt für Unterricht offen.

§ 5. Wer dem in diesem Gesetze enthaltenen Ausfuhrverbote zuwiderhandelt, wird nach dem Gefällsstrafgesetze bestraft. Neben der gesetzlichen Strafe ist stets auch der Verfall des Gegenstandes der strafbaren Handlung auszusprechen. Wer das in diesem Gesetze enthaltene Veräußerungs- und Erwerbsverbot vorsätzlich übertritt oder nachträglich aus der Übertretung Vorteile zieht, wird von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zum zweifachen Betrage des vom Staatsdenkmalamte zu bestimmenden Wertes oder des Erlöses oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Auch können die veräußerten Gegenstände für verfallen erklärt werden.

§ 6. Die gemäß § 5 für verfallen erklärten Gegenstände und eingehenden Geldbeträge fallen dem Staatsschatze zu. Sie sind vom Staatsamt für Unterricht für öffentliche Kunstzwecke zu verwenden.

§ 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das sofort in Kraft tritt, sind die Staatsämter für Unterricht und der Finanzen betraut.



Chronik.

Bibliophilie.

(Versteigerung illustrierter Bücher.) Aus Berlin wird uns geschrieben: Bei reger Beteiligung von Interessenten verlief die von Paul Graupe veranstaltete Versteigerung von illustrierten Büchern und Handschriften des 19. Jahrhunderts sehr flott. Das aus 14 Bänden bestehende Bilderbuch von Fr. J. Bertuch mit 720 kolorierten Kupfertafeln in deutschem und französischem Text, in Weimar 1790 erschienen, wurde mit M 280 bezahlt. Unter den 14 Nummern der von Bertall illustrierten Werke, die zusammen über M 800 erzielten, wurden zwei Bände Alexander Dumas für M 155, ein reich vergoldeter Band von Balzac für M 150, ein prachtvoller roter Halbmaroquinband von Brillat-Savarine „Physiologie du goût“ für M 110 und drei Bände über Pariser Verhältnisse in den Jahren 1844/46 von E. Briffaut für M 105 verkauft, während ein unbeschriebenes Exemplar von Saint Pierres „Paul et Virginie“ für M 48.— zu haben war, und die reich illustrierte Ausgabe der ins Englische übersetzten Erzählungen von Jacob und Wilhelm Grimm und W. Hauff schon für M 35.— einen Käufer fanden. Wilhelm Busch war mit 31 humoristischen Schriften vertreten, die einen Gesamtertrag von M 662 ergaben und einzeln zwischen M 15.— und M 21.— im Preise wechselten. Nur die Bilderposse „Hänsel und Gretel“ erzielte in der Erst-

ausgabe von 1864 einen höheren Preis (M 55.—), und zwei andere Erstausgaben: „Katze und Maus“ und „Krischan mit der Piepe“, beide ebenfalls aus dem Jahre 1864, kamen auf M 43.— beziehungsweise M 42.—. Das von R. Seymour und H. K. Browne illustrierte humoristische Werk über den „Pickwick-Club“ vom Jahre 1838 brachte M 210, ein anderes englisches Werk, von demselben Künstler im Verein mit G. Cattermole illustriert, M 120 und ein Maroquinband mit Goldverzierungen, enthaltend illustrierten Humor in Blättern von A. Crowaill und J. Philips, M 140. Ein Faksimile, Druck der Randzeichnungen aus dem Gebetbuche des Kaisers Maximilian I. von Albrecht Dürer kam auf M 460, ein vollständiges Exemplar der „Graphischen Künste“ mit Radierungen von Klinger, Stauffer-Bern u. a. auf M 395, Franz Kuglers „Geschichte Friedrichs des Großen“ mit Zeichnungen von Ad. Menzel, in einem Exemplar der ersten Ausgabe auf M 450 und ein anderes Exemplar desselben Werkes in einem neueren Halbfranzband mit Goldverzierungen auf M 420. Die von Ludwig Richter, Oskar Pletsch u. a. illustrierten Monatshefte „Deutsche Jugend“ in 19 Bänden aus den Jahren 1873—1882 wurden mit M 105, Klaus Groths „Quickborn“ mit den Bildern von Otto Speckler, in einer Goldschnittausgabe vom Jahre 1856, mit M 100 und H. Hoffmanns, des Verfassers des Struwwelpeter, „König Nußknacker“, das zu den schönsten Bilder-